



Brüssel, den 23. Januar 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0155 (NLE)

10853/1/15
REV 1

CCG 14
ENV 480
ENER 278

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 353 final/2
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union in den OECD-Exportkreditausschüssen zu Änderungen des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite

Die Delegationen erhalten in der Anlage **eine neue Fassung** von Dokument COM(2015) 353 final/2.

Anl.: COM(2015) 353 final/2



Brüssel, den 20.7.2015
COM(2015) 353 final/2

2015/0155 (NLE)

Desensitised on 19.01.2018

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Union in den OECD-Exportkreditausschüssen
zu Änderungen des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschäftigt sich seit den 1970er Jahren mit Fragen im Bereich Exportkredite, um den Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abzustecken und somit gleiche Bedingungen und einen fairen Wettbewerb zwischen Ausfuhrern weltweit zu fördern. Wichtigstes Instrument bei diesen Bemühungen um eine Regulierung des internationalen Handels ist das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“), ein Gentlemen's Agreement zwischen der EU, den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Neuseeland und Australien.

Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, damit neuen technischen und politischen Entwicklungen Rechnung getragen wird, die sich auf Exportkredite in verschiedenen Wirtschaftszweigen auswirken. Das Übereinkommen wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ umgesetzt und rechtswirksam.² Aktualisierungen wie die vorliegende werden nach Artikel 2 dieser Verordnung mittels delegierter Rechtsakte in das EU-Recht überführt.

Derzeit wird eine Aktualisierung erörtert, die hauptsächlich darauf abzielt, dass die Teilnehmer finanzielle Regelungen für die Gewährung von Exportkrediten für Kohlekraftwerke einführen. Diese Regelungen sollen der Förderung klimafreundlicher Ausfuhren dienen und stehen voll und ganz im Einklang mit der EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels. Der OECD-Rat verabschiedete auf seiner Tagung vom 6. und 7. Mai 2014 in Paris die „Ministererklärung der OECD zum Klimawandel 2014“ (2014 OECD Ministerial Statement on Climate Change), in der unter anderem folgende Maßnahme für ein weiteres Vorgehen zur Bekämpfung des Klimawandels genannt wird:

„- Anhaltende Beratungen darüber, wie Exportkredite zu unserem gemeinsamen Ziel beitragen können, den Klimawandel zu bekämpfen“.

Die OECD hat zwei Exportkreditausschüsse: 1. Die „Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften“, die sich mit den OECD-Empfehlungen zu Exportkrediten und gemeinsamen Herangehensweisen bei der sorgfältigen Prüfung ökologischer und sozialer Aspekte, zu Bestechung und nachhaltiger Kreditvergabe beschäftigt; 2. die „Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite“, die über Änderungen des OECD-Übereinkommens diskutieren. Über Exportkredite und den Klimawandel, insbesondere über Exportkredite für Kohlekraftwerke, werden intensive Gespräche geführt. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Exportkredite legte nach dem 135. Treffen der Arbeitsgruppe (Juni 2014) Schlussfolgerungen vor. Dazu gehörte unter anderem ein „Rahmen des Vorsitzenden für Exportkredite und Klimawandel“, der die Exportkreditausschüsse dabei unterstützen soll *„eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Ausfuhren zu vereinbaren, darunter auch die besten verfügbaren Technologien. Der Rahmen kann dabei sowohl Anreize als auch Bedingungen für eine solche Förderung enthalten.“* Dies gilt als vorrangiges Thema für die Zusammenkünfte der Exportkreditausschüsse in den Jahren 2014

¹ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

² Frühere Fassungen des OECD-Übereinkommens wurden bereits mittels Ratsbeschlüssen in das EU-Recht überführt.

und 2015. Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss betrifft nur die (von den „Teilnehmern“ vereinbarten) Änderungen des OECD-Übereinkommens, nicht jedoch Änderungen der „Gemeinsamen Herangehensweisen bei ökologischen Aspekten“ (diese werden nicht verbindlich nach EU-Recht und fallen daher nicht in den Geltungsbereich dieses Beschlusses). Nach eingehenden Beratungen in den OECD-Exportkreditausschüssen wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften sowie den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite am 7. April 2015 ein „Überarbeiteter Vorschlag des Vorsitzenden für ein Übereinkommen über Exportkredite und Klimawandel“ (Revised Chairman's proposal for an agreement on export credits and climate change) übermittelt (siehe die dem vorliegenden Beschluss beigegefügte OECD-Unterlage TAD/XCR(2015)1/PROV), damit dieser bei ihren Zusammenkünften vom 9. bis 12. Juni 2015 erörtert werden kann.

Die Europäische Union ist ein sehr aktives Mitglied der OECD-Exportkreditausschüsse und seit Abschluss des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite in den 1970er Jahren Teilnehmer desselben. Bis heute ist das Übereinkommen das wichtigste internationale Regelwerk für Exportkredite. Rund zwei Drittel der Exportkreditgeber der OECD kommen aus der Europäischen Union.

Die dargelegten Bemühungen der OECD im Bereich Exportkredite stehen voll und ganz im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU. Der „Überarbeitete Vorschlag des Vorsitzenden“ wird bei den weiteren Beratungen auf OECD-Ebene eine zentrale Rolle spielen und bildet die Grundlage für eine etwaige Änderung des OECD-Übereinkommens in Bezug auf Kohlekraftwerke. Der politische Druck, diesen Prozess rechtzeitig bis zur 21. Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (30. November bis 12. Dezember 2015 in Paris) zum Abschluss zu bringen, wird in den nächsten Monaten zunehmen.

Die OECD-Exportkreditausschüsse werden aufgefordert werden, in einer ihrer nächsten Sitzungen Änderungen des OECD-Übereinkommens anzunehmen (entweder in einer Sondersitzung im September 2015 oder bei einem anderen Treffen im Herbst 2015). Daher ist es wichtig, dass die Europäische Union bei diesen bevorstehenden OECD-Treffen einen Standpunkt zum Vorschlag des Vorsitzenden und zu den Änderungen des OECD-Übereinkommens im Lichte des Vorschlags des Vorsitzenden einnehmen kann.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Das OECD-Übereinkommen ist ein Gentlemen's Agreement zwischen der EU und den anderen 8 Teilnehmern (Vereinigte Staaten, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, Schweiz, Neuseeland und Australien). Das Übereinkommen und seine nachfolgenden Änderungen werden aufgrund der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in das EU-Recht überführt. In der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 heißt es: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“ Das Übereinkommen und seine Änderungen sind somit rechtswirksam im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV.³ Wie in Absatz 1 dargelegt, zielt das Übereinkommen in der Sache darauf ab, den Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abzustecken sowie einheitliche Bedingungen und einen fairen Wettbewerb zwischen Ausführem weltweit zu fördern; es soll

³ Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12 - Deutschland gegen Rat (OIV), Randnr. 63.

somit dazu beitragen, den internationalen Handel und insbesondere die Exportpolitik im Sinne des Artikels 207 AEUV zu erleichtern und zu regulieren. Deshalb ist ein Beschluss des Rates nach Artikel 207 AEUV und Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich, um den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Europäischen Union in den OECD-Exportkreditausschüssen vertreten werden soll.

Formal gesehen sollte der das Übereinkommen betreffende Wortlaut des Vorsitzenden in Form von vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens umgesetzt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

In Bezug auf den vorliegenden Vorschlag wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen die Fortsetzung einer langjährigen EU-Politik im Bereich Exportkredite sind, die nach Überführung der Änderungen des Übereinkommens in das EU-Recht mittels eines delegierten Rechtsakts umgesetzt wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind auf die Verwaltungsausgaben beschränkt.

5. WEITERE ANGABEN

AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG DER SPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS - ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN AM OECD-ÜBEREINKOMMEN UND EMPFEHLUNG FÜR EINEN STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

In dem Kompromissvorschlag des Vorsitzenden werden die in seinem Wortlaut implizierten Änderungen des Übereinkommens nicht explizit genannt. Sie lassen sich jedoch wie folgt zusammenfassen:

- *Exportunterstützung für neue Kohlekraftwerke in Ländern mit hohem Einkommen kann nur für Kraftwerke mit betriebsbereiter CO₂-Abscheidung und -Speicherung gewährt werden (also für Projekte, die nach der bereits bestehenden OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser für eine Finanzierung in Frage kommen).*
- *Für Kohlekraftwerke mit „subkritischer Technologie“ (d. h. mit einem Druck von weniger als 221 bar) kann in Ländern mit hohem Einkommen keine Exportunterstützung gewährt werden.*
- *In allen anderen Ländern gilt Folgendes:*
 - Bei neuen Kohlekraftwerken mit „überkritischer und besserer Technologie“ (d. h. mit einem Druck von mehr als 221 bar und einer Dampftemperatur von 550 Grad Celsius) beträgt die maximale Kreditlaufzeit 12 Jahre.*
 - Bei neuen Kohlekraftwerken mit subkritischer Technologie sollte eine Exportkreditunterstützung nur dann möglich sein, wenn diese Kraftwerke eine betriebsbereite CO₂-Abscheidung und -Speicherung haben oder anderweitig unter die bestehende Sektorvereinbarung im Bereich Klimaschutz fallen.*

Bei kleinen Projekten (mit einer installierten Kapazität von 300 MWp oder weniger) können neue Kohlekraftwerke jedoch auch dann Exportkreditunterstützung erhalten, wenn sie mit subkritischer Technologie gebaut wurden; die maximale Kreditlaufzeit beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

- *Bei bestehenden Kohlekraftwerken, einschließlich Nachrüstungen und Modernisierungen, gelten die Standardfinanzierungsbedingungen des Übereinkommens (in OECD-Ländern mit hohem Einkommen maximale Kreditlaufzeit von 5 Jahren, in manchen Fällen 8,5 Jahre, in allen anderen Ländern 10 Jahre).*
- *Nach einer Umsetzungsphase von zwei Jahren sollen die neuen Exportkredit- und Klimaschutzbestimmungen umfassend überprüft werden, damit beurteilt werden kann, inwieweit die Ziele erreicht wurden, ob Änderungen vereinbart werden sollten, um diese Ziele besser zu erreichen, und ob neue Ziele festgelegt werden sollten.*

Die Kommission hält den „Überarbeiteten Vorschlag des Vorsitzenden“ grundsätzlich für ein ausgewogenes Paket und empfiehlt, dass die EU auf dieser Grundlage einen Beitrag dazu leistet, dass ein Kompromiss zwischen den OECD-Teilnehmern zustande kommt. Die EU sollte sich bestmöglich bemühen, den Vorschlag auf Grundlage der nachstehenden Empfehlungen weiter zu stärken. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, sollte ein Kompromiss auf der Grundlage der wichtigsten Leitlinien des „Überarbeiteten Vorschlags des Vorsitzenden“ unterstützt werden.

Empfohlener Standpunkt zu den einzelnen Aspekten:

Vorschlag, dass Exportunterstützung für neue Kohlekraftwerke in Ländern mit hohem Einkommen nur für Kraftwerke mit betriebsbereiter CO₂-Abscheidung und -Speicherung gewährt wird (also für Projekte, die nach der bereits bestehenden OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser für eine Finanzierung in Frage kommen), ***und Vorschlag, dass für neue Kohlekraftwerke mit subkritischer Technologie in Ländern mit hohem Einkommen keine Exportunterstützung gewährt werden kann***

Empfohlener Standpunkt: Diese beiden Maßnahmen würden den Spielraum für Exportfinanzierungen für Kohlekraftwerke bereits erheblich einschränken (unter die Definition der Weltbank des Begriffs „Volkswirtschaft mit hohem Einkommen“ – ein Land mit einem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf von 12 746 USD – fallen bereits 75 Länder); die EU sollte den Gesamteffekt, den die vorgeschlagene Maßnahme haben dürfte, jedoch noch verstärken, indem sie gleichzeitig eine Differenzierung nach Technologie und eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs vornimmt: 1. Es erscheint angemessen, die Möglichkeit, Exportkredite für neue Kraftwerke mit überkritischer Technologie (Druck von mehr als 221 bar, Dampftemperatur von 550 Grad Celsius) zu gewähren, auf die Fälle zu beschränken, in denen das betreffende Kraftwerk über eine betriebsbereite CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) verfügt. Die maximale Kreditlaufzeit sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Sektorvereinbarung im Bereich Klimaschutz auf 18 Jahre festgesetzt werden. Bei ultra-superkritischen Kraftwerken (Druck von mehr als 221 bar, Dampftemperatur von etwa 600 Grad Celsius und mehr) wäre eine Exportkreditunterstützung sinnvoll, wenn die Kraftwerke für eine zukünftige Anwendung von CCS-Technologie geeignet sind. Die maximale Kreditlaufzeit sollte 10 Jahre betragen. 2. Des Weiteren wird eine Ausweitung dieser Maßnahmen auf alle „Volkswirtschaften mit mittlerem Einkommen“ vorgeschlagen. Volkswirtschaften mit mittlerem Einkommen sind laut Definition der Weltbank solche mit einem BNE von 1045 bis 12 745 USD. Darunter würden insgesamt 180 Länder fallen (alle 28 Mitgliedstaaten der EU, alle Mitglieder der OECD,

Brasilien, China, Indien, Indonesien, die Russische Föderation, Südafrika, Vietnam sowie zahlreiche Länder des Balkans, des Mittelmeerraums, des Nahen und Mittleren Ostens, Asiens und Lateinamerikas).

Einige Länder mit mittlerem Einkommen (insbesondere Südafrika, Indien, Vietnam, Indonesien und die Türkei) waren in den vergangenen zehn Jahren Hauptempfänger von Exportkreditunterstützung für neue Kohlekraftwerke, und Hinweisen und Ankündigungen zufolge werden in den nächsten Jahren große Kohlekraftwerke in Indien, Indonesien und Vietnam gebaut. Länder mit hohem und mittlerem Einkommen sind allerdings bereits in der Lage, die CO₂-Emissionen ihrer Energiesysteme durch einen geeigneten Zugang zu klimafreundlicheren alternativen Technologien zu verringern; die Weiterführung der offiziellen Exportkreditunterstützung für die CO₂-intensive Stromerzeugung in diesen Ländern könnte daher einen Negativanreiz für ihren Übergang zu einer kohlenstoffarmen Energie darstellen, da sie dazu führen könnte, dass privatwirtschaftlich finanzierte Alternativen und klimafreundlichere alternative Technologien verdrängt werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen würde ein klares Signal ausgehen, dass die EU und die anderen acht Teilnehmer am OECD-Übereinkommen keine Exportkreditprojekte mit Lock-in-Effekt bei Kohlekraftwerken mehr unterstützen können, die dazu führen würden, dass das Ziel, den Anstieg der Treibhausgasemissionen bis 2020 zu stoppen und diese bis 2050 gegenüber 2010 um 60 % zu verringern, verfehlt wird. Bei Ländern mit niedrigem Einkommen könnte vorbehaltlich des nachstehend empfohlenen Standpunkts die Gewährung von Exportunterstützung für neue Kohlekraftwerke aufgrund der Notwendigkeit des Zugangs zu Energie, der makroökonomischen Lage der Länder und der begrenzten Verfügbarkeit vergleichbarer alternativer Optionen im Bereich Gas und/oder erneuerbare Energie gerechtfertigt sein, auch vor dem Hintergrund des sehr begrenzten Beitrags, den Länder mit niedrigem Einkommen in jeweiligen Preisen zu den weltweiten Emissionen leisten.

Da die wirtschaftliche Rentabilität der CCS-Technologie noch nicht vollständig erwiesen ist und ihre Verwendung nach einschlägigen EU-Vorschriften wie der CCS- und der IED-Richtlinie nicht obligatorisch ist, sollte vorgeschrieben werden, dass ultra-superkritische Kohlekraftwerke für eine zukünftige Anwendung von CCS-Technologie geeignet und nicht mit einer betriebsbereiten CCS-Technologie ausgestattet sein müssen. Ein Kohlekraftwerk, das für eine zukünftige Anwendung von CCS-Technologie geeignet ist, wird in Artikel 33 der CCS-Richtlinie⁴ und in Artikel 36 der IED-Richtlinie als ein Kraftwerk definiert, das die folgenden Bedingungen erfüllt: i) Verfügbarkeit geeigneter CO₂-Speicherstätten; ii) technische und wirtschaftliche Machbarkeit der CO₂-Transportanlagen; iii) technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung und iv) auf dem Betriebsgelände wird genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freigehalten.

Vorschlag, dass in allen anderen Ländern die maximale Kreditlaufzeit bei neuen Kohlekraftwerken mit „überkritischer und besserer Technologie“ (d. h. mit einem Druck von mehr als 221 bar und einer Dampftemperatur von 550 Grad Celsius) auf 12 Jahre festgelegt wird

Empfohlener Standpunkt: Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, da er auf einer Differenzierung der Finanzierungsbedingungen nach der verwendeten Technologieklasse beruht. Die EU sollte den allgemeinen Ansatz unterstützen und versuchen, in zweierlei Hinsicht ein besseres Ergebnis zu erzielen: 1. Weitere Differenzierung durch zusätzliche Technologieklassen 2. Nach Auffassung der Kommission: striktere maximale Kreditlaufzeiten für Kohlekraftwerke als für andere, weniger umweltverschmutzende Kraftwerke, wie

⁴ ABl. L 140 vom 5.6.2009 und ABl. L 334 vom 17.12.2010.

beispielsweise solche, die Gas verwenden (die maximale Kreditlaufzeit bei allen nicht mit Kernkraft arbeitenden Kraftwerken beträgt derzeit bereits 12 Jahre).

Daher wird empfohlen, dass in allen Ländern, die nicht die Kriterien für Volkswirtschaften mit hohem oder mittlerem Einkommen (nach den Definitionen der Weltbank) erfüllen, die maximale Kreditlaufzeit bei neuen Kohlekraftwerken mit überkritischer Technologie (Druck von mehr als 221 bar, Dampftemperatur von 550 Grad Celsius) 8 Jahre betragen soll. Für neue Kraftwerke mit ultra-superkritischer Technologie (Druck von mehr als 221 bar, Drucktemperatur von etwa 600 Grad Celsius und mehr) wird die maximale Kreditlaufzeit auf 10 Jahre festgelegt.

Vorschlag, dass in allen anderen Ländern bei neuen Kohlekraftwerken mit subkritischer Technologie (d. h. Druck von weniger als 221 bar) Exportkreditunterstützung nur dann möglich sein sollte, wenn diese Kraftwerke eine betriebsbereite CO₂-Abscheidung und -Speicherung haben oder anderweitig unter die bestehende Sektorvereinbarung im Bereich Klimaschutz fallen

Empfohlener Standpunkt: Wenn der Geltungsbereich „alle anderen Länder“ wie oben dargelegt neu festgelegt wird, sollte die EU das Ergebnis dieses Vorschlags unterstützen.

Vorschlag, dass in allen anderen Ländern bei kleinen Projekten mit einer installierten Kapazität von 300 MWp oder weniger neue Kohlekraftwerke auch dann Exportkreditunterstützung erhalten können, wenn sie mit subkritischer Technologie gebaut wurden, und dass die maximale Kreditlaufzeit in diesen Fällen 10 Jahre beträgt

Empfohlener Standpunkt: Bei neuen Kohlekraftwerken mit subkritischer Technologie und einer elektrischen Leistung von 300 MWe oder weniger wird die maximale Kreditlaufzeit ausnahmsweise auf 8 Jahre festgelegt.

Zwar belegen Daten aus der Vergangenheit, dass keine Exportfinanzierungen für Kohle in Länder mit niedrigem Einkommen geflossen sind, doch könnte die Notwendigkeit des Zugangs zu Energie, die makroökonomische Lage dieser Länder und die begrenzte Verfügbarkeit vergleichbarer alternativer Optionen im Bereich Gas und/oder erneuerbare Energie die Gewährung von Exportunterstützung für neue Kohlekraftwerke rechtfertigen, solange CO₂-arme Alternativen vollständig bewertet werden. Kurzfristig könnte in diesen Fällen zunächst eine Rationalisierung der Exportkredithilfen in Betracht gezogen werden. Eine Rationalisierung könnte dadurch erreicht werden, dass die Beihilfebedingungen an die CO₂-Intensität der wichtigsten Technologien für die Nutzung fossiler Brennstoffe geknüpft werden, also durch unterschiedliche Kreditlaufzeiten. Laut den Veröffentlichungen der Internationalen Energie-Agentur „*World Energy Outlook Special Report – Redrawing the Energy and Climate Map*“ (2013) und „*Technology Roadmap – High-efficiency, Low-emissions Coal-fired Power Generation*“ (2012) sollten neue Kohlekraftwerke mit subkritischer Technologie oder einer elektrischen Leistung von 300 MWe oder weniger auch nicht mehr gebaut werden. Insofern ist es gerechtfertigt, für solche Kraftwerke keine Exportkreditunterstützung mehr zu gewähren. Allerdings könnte es Fälle geben, in denen ein kleines Kohlekraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 300 MWe oder weniger in einem Land mit niedrigem Einkommen die einzige sinnvolle Option für die Stromerzeugung ist. In diesen Ausnahmefällen sollte eine Exportkreditunterstützung möglich sein.

Zusätzliche empfohlene Standpunkte zu neuen mit fossilem Brennstoff befeuerten Energieerzeugungsanlagen:

- Für neue nicht mit Kohle befeuerte, nicht mit Kernkraft arbeitende Kraftwerke beträgt die maximale Kreditlaufzeit weiterhin 12 Jahre.

- Vorbehaltlich der genannten Bedingungen darf eine Exportkreditunterstützung für neue mit fossilem Brennstoff befeuerte Energieerzeugungsanlagen, einschließlich Kohle- und sonstiger Kraftwerke, nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Bewertung vergleichbarer alternativer CO₂-ärmerer Optionen durchgeführt und im Rahmen eines Antrags auf Zusage für Exportkredite vorgelegt wird. Die Exportkreditbehörden sollten den Antragstellern eine allgemeine Bewertungsmethodik übermitteln. Sind alternative Optionen bei geringfügig höheren Kosten technisch durchführbar, sollten entsprechende finanzielle Lösungen geprüft werden, bevor der Antrag auf Zusage für Exportkredite gestellt wird. Darüber hinaus kann eine solche Exportkreditunterstützung nur gewährt werden, wenn das betreffende Projekt mit der nationalen Klimaschutzpolitik und -strategie des Landes vereinbar ist.

Vorschlag, dass bei einer Unterstützung für bestehende Kohlekraftwerke, einschließlich Nachrüstungen und Modernisierungen, die Standardfinanzierungsbedingungen des Übereinkommens gelten:

Empfohlener Standpunkt:

Die EU sollte die Anwendung der Standardfinanzierungsbedingungen des Übereinkommens bei der Gewährung von Exportkreditunterstützung für bestehende Kohlekraftwerke, einschließlich Nachrüstungen und Modernisierungen, unter der Voraussetzung unterstützen, dass die Effizienz des betreffenden Kohlekraftwerks, basierend auf Dampfparametern von 165 bar und 540 Grad Celsius/540 Grad Celsius Wiedererhitzung auf mindestens 38 % (Netto-Heizwert) steigt. Bei einer CCS-Nachrüstung kommen diese Projekte für eine Finanzierung nach der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser in Frage.

Begründung: Beim Betrieb von Kohlekraftwerken weltweit besteht ein beträchtliches Klimaschutzpotenzial. Investitionen, mit denen dieses Klimaschutzpotenzial genutzt wird, könnten eine Alternative zu neuen Kohlekraftwerken darstellen. Dabei würden die gleiche Effizienz und ein längerer Lock-in-Effekt erzielt werden. Derartige Investitionen könnten daher unterstützt werden, solange sie die Mindeststandards für Effizienz erfüllen.

Vorschlag einer umfassenden Überprüfung innerhalb von zwei Jahren:

Empfohlener Standpunkt: Die Einführung einer soliden Überprüfungsklausel ist seit jeher ein Ziel der Europäischen Union. Sie wird es ermöglichen, die neuen Regeln bereits in naher Zukunft dynamisch an die weiteren Entwicklungen in der Klimapolitik anzupassen. Die EU sollte vorzugsweise den Standpunkt einnehmen, dass der Überprüfung eine von der OECD und der IEA durchzuführende analytische Studie über die Auswirkungen von Exportkrediten auf den Klimawandel vorausgehen soll.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union in den OECD-Exportkreditausschüssen zu Änderungen des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein internationaler Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite ist für die Schaffung weltweit gleicher Bedingungen und die Erleichterung des internationalen Handels von wesentlicher Bedeutung. Ein solcher Rahmen muss regelmäßig aktualisiert werden, damit technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung getragen wird; bei der diesjährigen Aktualisierung geht es um Kohlekraftwerke und die Bekämpfung des Klimawandels.
- (2) Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verpflichtete sich auf seiner Tagung vom 6. und 7. Mai 2014 in seiner Ministererklärung zum Klimawandel 2014, weiter darüber zu beraten, wie Exportkredite zu dem gemeinsamen Ziel beitragen können, den Klimawandel zu bekämpfen.
- (3) In den Jahren 2014 und 2015 fanden in den Exportkreditausschüssen der OECD („Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften“ und „Teilnehmer am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite“) umfangreiche Gespräche über Exportkredite und den Klimawandel statt. Zur Erleichterung eines Kompromisses wurde den Mitgliedern der Exportkreditausschüsse am 7. April 2015 ein „Überarbeiteter Vorschlag des Vorsitzenden für ein Übereinkommen über Exportkredite und Klimawandel“ übermittelt.
- (4) Die zu vereinbarenden Regeln müssen durch Änderungen des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) umgesetzt werden. Diese Änderungen dürften rechtzeitig bis zur 21. Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen angenommen werden.
- (5) Die Änderungen des Übereinkommens sind in der Union rechtsverbindlich aufgrund des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, in dem es heißt: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“

- (6) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Standpunkt der Union in den Exportkreditausschüssen der OECD bezüglich der Änderungen des OECD-Übereinkommens festzulegen.
- (7) Der OECD-Vorschlag kann sich auch auf das Konzept der besten verfügbaren Techniken beziehen; die daraus resultierenden Änderungen des Übereinkommens sollten die bestehenden EU-Rechtsvorschriften, insbesondere das Referenzdokument für die besten verfügbaren Technologien für Großfeuerungsanlagen (GFA BREF) im Rahmen der Richtlinie über Industrieemissionen (IED), unberührt lassen.
- (8) Damit die Wirksamkeit der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte dieser Beschluss sofort in Kraft treten –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Union sollte in den Exportkreditausschüssen der OECD den Standpunkt vertreten, dass sie auf Basis der Grundlinien des Überarbeiteten Vorschlags des Vorsitzenden für ein Übereinkommen über Exportkredite und Klimawandel eine Kompromissänderung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite in Bezug auf die Exportkreditunterstützung für Kohlekraftwerke unterstützt und annimmt. Die Union sollte sich bestmöglich bemühen, den Vorschlag auf der Grundlage der nachstehenden Elemente weiter zu stärken:

- a) Exportkreditunterstützung für neue Kohlekraftwerke in Volkswirtschaften mit hohem Einkommen und in Volkswirtschaften mit mittlerem Einkommen (gemäß den Definitionen der Weltbank) sollten nur erhalten:
 - i) Kraftwerke, die mit überkritischer Technologie gebaut wurden (d. h. Kraftwerke mit den Dampfkreislauf-Betriebsparametern: Druck von mehr als 221 bar und Temperatur von etwa 550 Grad Celsius), mit betriebsbereiter CO₂-Abscheidung und -Speicherung (diese Projekte kommen nach der bereits bestehenden OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser für eine Finanzierung in Frage)
 - ii) ultra-superkritische Kraftwerke (d. h. Kraftwerke mit den Dampfkreislauf-Betriebsparametern: Druck von mehr als 221 bar und Temperatur von 600 Grad Celsius und mehr), die für eine zukünftige Anwendung von CSS-Technologie geeignet sind. Für diese Kraftwerke beträgt die maximale Kreditlaufzeit 10 Jahre.

In diesen Ländern sollte keine Exportkreditunterstützung für neue Kohlekraftwerke mit subkritischer Technologie (d. h. Kraftwerke mit einem Druck von weniger als 221 bar) gewährt werden.

- b) Was die Exportkreditunterstützung für neue Kohlekraftwerke in allen anderen Ländern betrifft (Volkswirtschaften mit niedrigem Einkommen gemäß der Definition der Weltbank), so sollte die maximale Kreditlaufzeit für Kraftwerke mit überkritischer Technologie 8 Jahre betragen. Für ultra-superkritische Kraftwerke sollte die maximale Kreditlaufzeit 10 Jahre betragen.

- c) In Volkswirtschaften mit niedrigem Einkommen (gemäß der Definition der Weltbank) sollte Exportkreditunterstützung für neue Kohlekraftwerke mit subkritischer Technologie nur dann möglich sein, wenn:
 - i) diese Kraftwerke eine betriebsbereite CO₂-Abscheidung und -Speicherung haben oder anderweitig unter die bestehende Sektorvereinbarung im Bereich Klimaschutz fallen oder
 - ii) in Ausnahmefällen für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von 300 MWe oder weniger (bei diesen Kraftwerken sollte die maximale Kreditlaufzeit 8 Jahre betragen)
- d) Für neue nicht mit Kohle befeuerte, nicht mit Kernkraft arbeitende Kraftwerke beträgt die maximale Kreditlaufzeit weiterhin 12 Jahre.
- e) Vorbehaltlich der Bedingungen unter den Buchstaben a bis d darf eine Exportkreditunterstützung für neue mit fossilem Brennstoff befeuerte Energieerzeugungsanlagen, einschließlich Kohle- und sonstiger Kraftwerke, nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Bewertung vergleichbarer alternativer CO₂-ärmerer Optionen durchgeführt und im Rahmen eines Antrags auf Zusage für Exportkredite vorgelegt wird. Darüber hinaus kann eine solche Exportkreditunterstützung nur gewährt werden, wenn das betreffende Projekt mit der nationalen Klimaschutzpolitik und -strategie des Landes vereinbar ist.
- f) Exportkreditunterstützung für alle bestehenden Kohlekraftwerke, einschließlich Nachrüstungen und Modernisierungen, sollte mit einer üblichen maximalen Kreditlaufzeit im Sinne des Artikels 12 des OECD-Übereinkommens (5 oder 8,5 Jahre in OECD-Ländern mit hohem Einkommen, 10 Jahre in allen anderen Ländern) und unter der Bedingung gewährt werden, dass die Effizienz des betreffenden Kohlekraftwerks basierend auf Dampfparametern von 165 bar und 540 Grad Celsius/540 Grad Celsius Wiedererhitzung auf mindestens 38 % (Netto-Heizwert) steigt.
- g) Exportkreditgeschäfte im Zusammenhang mit Kohlekraftwerken sollten Gegenstand einer angemessenen Überwachung und Berichterstattung sein und nach den ersten zwei Jahren der Durchführung überprüft werden. Zur optimalen Vorbereitung dieser Überprüfung sollte eine analytische Studie über die Auswirkungen von Exportkrediten auf den Klimawandel durchgeführt werden.

Eine Änderung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite auf der Grundlage der wichtigsten Leitlinien des Überarbeiteten Vorschlags des Vorsitzenden, einschließlich Änderungen einzelner Punkte, die keine Auswirkungen auf die wichtigsten Leitlinien haben, und/oder die genannten Elemente können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union in den Exportkreditausschüssen der OECD vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*